Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Preisblatt	Inhalt
1	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)
2	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)
3	Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung
4	Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil)
5	Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen
6	Entgelte Strom für Messung
7	Entgelte Strom für Abrechnung
8	Entgelte Strom für Messstellenbetrieb
9	Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW
10	Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch
11	Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen
12	KWK-G-Umlage
13	§19-Umlage
14	Offshore-Haftungsumlage
15	Umlage abschaltbare Lasten
16	Konzessionsabgabe
17	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Lastgangmessung
18	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Leistungsmessung
19	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

Preisblatt 1

Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2014 (Jahresleistungspreissystem)

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer **< 2.500 h/a**	
		Leistungspreis [Euro/kW]	**Arbeit**spreis [Cent/kWh]
4	**Umspannung 110/20-kV**	9,13	1,96
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	13,40	1,95
6	Umspannung 20/0,4-kV	12,74	2,65
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	13,69	3,39
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer **≥ 2.500 h/a**	
		Leistungspreis [Euro/kW]	**Arbeit**spreis [Cent/kWh]
4	**Umspannung 110/20-kV**	44,77	0,53
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	28,30	1,36
6	Umspannung 20/0,4-kV	36,93	1,69
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	28,33	2,80

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als cos phi = 0,9 entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jedes angefangene Kilowatt (kW) wird als volles kW verrechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Preisblatt 2

Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2014 (Monatsleistungspreissystem)

Netzebene	Entnahmestelle in:	**Leistung**spreis [Euro/kW und Monat]	**Arbeit**spreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	7,46	0,53
5	**Mittelspannungsnetz 20 kV**	4,72	1,36
6	**Umspannung 20/0,4 kV**	6,16	1,69
7	**Niederspannungsnetz 0,4 kV**	4,72	2,80

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als cos phi = 0,9 entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jedes angefangene Kilowatt (kW) wird als volles kW verrechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Preisblatt 3

Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung gültig ab 1. Januar 2014

	Reserveinanspruchnahme			
Netzebene	Entnahmestelle in:	**Leistung**spreis [Euro/kW und Jahr]		
		≤ 200 h/a	**>200 ≤ 400 h/a**	**> 400 ≤ 600 h/a**
4	Umspannung 110/20 kV	26,62	31,94	37,27
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	11,70	14,04	16,38
6	Umspannung 20/0,4 kV	15,64	18,77	21,90
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	11,54	13,85	16,16

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Preisblatt 4

Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) gültig ab 1. Januar 2014

Netznutzungsentgelt	5,53 Ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/Jahr

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Preisblatt 5

Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen gültig ab 1. Januar 2014

Netznutzung elektr. Speicherheizung und Wärmepumpen	
Arbeitspreis	2,04 Cent/kWh

Die Aufladezeit für Speicherheizungen beträgt 8 bzw. 15 Stunden in der Schwachlastzeit, die in der Regel zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr liegt.
Die im Ausnahmefall am Tage erforderliche Nachladezeit beträgt 2 bzw. 5 Stunden in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr und 17:30 Uhr.

Bei Wärmepumpen wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Die Versorgungsunterbrechung erfolgt, ohne dass der Kunde hiervon gemäß § 6 Strom GVV benachrichtigt wird.
Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden und liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 6

Entgelte Strom für Messung gültig ab 1. Januar 2014

Messung	Preis pro Zählung
Kunden mit Lastgangmessung inkl. Datenweitergabe *:	105,72 Euro/Jahr
Kunden ohne Lastgangmessung:	
Zähler mit jährlicher Ablesung	3,60 Euro/Jahr
Zähler mit monatlicher Ablesung	3,60 Euro/Monat

* Im Rahmen der standardisierten Datenweitergabe gemäß den Geschäftsprozessen mit Elektrizität (GPKE) erfolgt werktäglich die Übermittlung der Lastgangdaten für den gesamten Zeitraum des bestehenden Vertrages an die Lieferanten. Datenbereitstellungen gegenüber dem Anschlussnutzer werden gemäß gesetzlicher Regelung in einem bestimmten Umfang kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wird vom Lieferanten / Anschlussnutzer lediglich monatliche Datenweitergabe gefordert, so erfolgt kein Preisnachlass auf das Messentgelt.

Darüber hinaus bietet EWE NETZ noch Datenbereitstellungen über das M.O.IN. – Messdaten Online via Internet an. Die jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Preise für die Bereitstellung eines Internetzugriffs über das Portal M.O.IN. werden durch EWE NETZ dem jeweiligen Marktpartner in Rechnung gestellt.

Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Lieferanten durch EWE NETZ außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen

- Ablesung durch EWE NETZ je Zählpunkt und Ableseversuch 25,50 Euro

Aufwendungen für den Messstellenbetrieb sind in diesen Preisen nicht enthalten.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 7

Entgelte Strom für Abrechnung gültig ab 1. Januar 2014

Abrechnung	Preis pro Zählung
Kunden mit Leistungsmessung:	
monatliche Abrechnung	266,40 Euro/Jahr
jährliche Abrechnung	22,20 Euro/Jahr
Kunden ohne Leistungsmessung:	
jährliche Abrechnung	11,40 Euro/Jahr

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 8

Entgelte Strom für Messstellenbetrieb gültig ab 1. Januar 2014

Messstellenbetrieb	Preis pro Zählung
Kunden mit Lastgangmessung:	
Lastgangzähler	133,80 Euro/Jahr
Kunden ohne Lastgangmessung:	
Eintarifzähler	3,72 Euro/Jahr
Zweitarifzähler	6,72 Euro/Jahr
Leistungszähler	43,44 Euro/Jahr
Zusätzliche Komponenten:	
Messwandler Niederspannung	28,20 Euro/Jahr
Messwandler Mittelspannung	274,80 Euro/Jahr
Steuereinrichtung	33,84 Euro/Jahr
Modem	83,40 Euro/Jahr

Für ZFA-Messeinrichtungen, die ohne zusätzliche Montagearbeiten montiert werden können, werden keine zusätzlichen Montagekosten berechnet. Ist die Messtafel in einem Schrank zu montieren oder entsteht durch die Installation der ZFA-Messeinrichtung zusätzlicher Aufwand, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu muss eine Beauftragung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vorliegen. Diese kann auch durch den bevollmächtigten Lieferanten erfolgen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 9

Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW gültig ab 1. Januar 2014

			Preis pro Vertrag		
		Vertrag	**Messung**	**Messstellen-betrieb**	**Abrechnung**
Eintarif ohne Lastgang-messung	Verwendung von einzelnen **Ferraris**-Zählern	Bezug	3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	11,40 Euro/a
		Einspeisung	3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen **Zweirichtung**szählers	Bezug	3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	11,40 Euro/a
		Einspeisung	3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	-
Zweitarif ohne Lastgang-messung	Verwendung von einzelnen **Ferraris**-Zählern	Bezug	3,60 Euro/a	37,56 Euro/a	11,40 Euro/a
		Einspeisung	3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen **Zweirichtung**szählers	Bezug	3,60 Euro/a	37,56 Euro/a	11,40 Euro/a
		Einspeisung	3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	-
Zusätzlicher **Eintarif**zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			3,60 Euro/a	3,72 Euro/a	-
Zusätzlicher **Zweitarif**zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			3,60 Euro/a	40,56 Euro/a	-

Bezug bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in die Kundenanlage
Einspeisung bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in das Netz der EWE NETZ GmbH
* ausschließlich für Bestandszähler

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 10

Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch gültig ab 1. Januar 2014

Zähler ohne Lastgangmessung *	
	Preis pro Zähler
Wechsel eines **Stromzählers** (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines **Gaszählers** (SLP bis einschließlich G25)	25,00 Euro
Gemeinsamer Zählertausch	31,40 Euro
Zähler mit registrierender Lastgangmessung	
	Preis pro Zähler
Wechsel eines Stromzählers (RLM) oder Umstellung auf registrierende Leistungsmessung	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G40 – G65)	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G100 – G400)	268,50 Euro
Umstellung eines Gaszählers auf registrierende Lastgangmessung	95,00 Euro
Zähler für die Einspeisung	
	Preis pro Vorgang
Umstellung von Direkt- auf Überschusseinspeisung:	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro
Umstellung von Überschuss- auf Direkteinspeisung:	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro

* Diese Preise gelten für Strom- und Gaszähler, die im SLP-Kundenbereich mit Ein- oder Zweitarifausführung sowie für eine oder zwei Energierichtungen eingesetzt werden.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Preisblatt 11

Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen gültig ab 1. Januar 2014

Dienstleistung	
	Preis pro Zähler
Wechsel eines Standardlastprofilzählers (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	168,50 Euro
Prüfen eines Wechselstromzählers (SLP)	18,00 Euro
Prüfen eines Drehstromzählers (SLP)	23,00 Euro
Prüfen eines Doppeltarifzählers (SLP)	72,70 Euro
Prüfen eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	311,50 Euro

Diese Preise gelten für Stromzähler, die auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden. Die Kosten für Wechseln und Prüfen sind vom Kunden zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Preisblatt 12

KWK-G-Umlage gültig ab 1. Januar 2014

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) zusammen. Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWK-G identifiziert und die Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Der KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2014 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Umlage je Letztverbraucherkategorie:

Letztverbraucherkategorie		KWK-G-Umlage in Cent/kWh
A	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine KWK-G-Umlage von	0,178
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbraucherkategorie C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,055
C	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,025

Preisblatt 13

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 1. Januar 2014

Gemäß des Beschlusses der BNetzA BK8-11-024 vom 14.12.2011 zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage („§19-Umlage") wurde vom Übertragungsnetzbetreiber nachfolgende Umlage für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2014 erhoben wird.

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2012 und 2013 in 2014

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. § 9 KWK-G

Letztverbrauchergruppe A:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:
Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B':
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Preisblatt 14

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage) gültig ab 1. Januar 2014

Gemäß Beschluss des Dritten Gesetzes zur Neuregelung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (EnWG) wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Letztverbrauchergruppe		Offshore-Haftungsumlage in Cent/kWh
A	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,250
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh	0,050
C	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh	0,025

Preisblatt 15

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und

2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2014	0,009 ct/kWh

Preisblatt 16

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten ist gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung der jeweils zulässige Höchstsatz je Gemeindegrößenkategorie zu entrichten.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	**1,59 Cent/kWh**
bis 500.000 Einwohner	**1,99 Cent/kWh**
über 500.000 Einwohner	**2,39 Cent/kWh**
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	**0,27 Cent/kWh**
bis 500.000 Einwohner	**0,33 Cent/kWh**
Sondervertragskunden	
	0,11 Cent/kWh

Beispiel 1

Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2014 - Netzkunden mit Lastgangmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

Kundendaten:

Entnahmestelle:	Mittelspannungsnetz		
Jahresarbeit	=	10.000.000	kWh
Maximalleistung	=	2.000	kW

Jahresbenutzungsdauer = 10.000.000 kWh / 2.000 kW = 5.000 h

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:

2.000 kW x 28,30 Euro/kW	=	56.600,00	Euro/Jahr
10.000.000 kWh x 1,36 Cent/kWh	=	136.000,00	Euro/Jahr
Netzentgelt (netto)	**=**	**192.600,00**	**Euro/Jahr**

Messung und Abrechnung:

Lastgangmessung nach Preisblatt 6	**=**	**105,72**	**Euro/Jahr**
Monatl. Abrechnung nach Preisblatt 7	**=**	**266,40**	**Euro/Jahr**
Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:			
- Lastgangzähler	=	133,80	Euro/Jahr
- Steuereinrichtung	=	33,84	Euro/Jahr
- Modem	=	83,40	Euro/Jahr
- Messwandler Mittelspannung	=	274,80	Euro/Jahr
Messstellenbetrieb (gesamt)	**=**	**525,84**	**Euro/Jahr**

Gesamtsumme (netto)	**=**	**193.497,96**	**Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Beispiel 2

Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2014 - Netzkunden mit Leistungsmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

Kundendaten:

Entnahmestelle:	Niederspannungsnetz		
Jahresarbeit	=	110.000	kWh
Maximalleistung	=	55	kW

Jahresbenutzungsdauer = 110.000 kWh / 55 kW= 2.000 h

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:

55 kW x 13,69 Euro/kW	=	752,95	Euro/Jahr
110.000 kWh x 3,39 Cent/kWh	=	3.729,00	Euro/Jahr
Netzentgelt (netto)	**=**	**4.481,95**	**Euro/Jahr**

Messung und Abrechnung:

Messung nach Preisblatt 6	**=**	**3,60**	**Euro/Jahr**
Jährliche Abrechnung nach Preisblatt 7	**=**	**22,20**	**Euro/Jahr**
Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:			
- Leistungszähler	=	43,44	Euro/Jahr
- Steuereinrichtung	=	33,84	Euro/Jahr
Messstellenbetrieb (gesamt)	**=**	**77,28**	**Euro/Jahr**

Gesamtsumme (netto)	**=**	**4.585,03**	**Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Beispiel 3

Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2014 - Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung -

Kundendaten:

Entnahmestelle:		Niederspannungsnetz
Jahresarbeit	=	3.500 kWh

Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 4

3.500 kWh x 5,53 Cent/kWh	=	193,55	Euro/Jahr
Grundpreis	=	15,00	Euro/Jahr
Netzentgelt netto	**=**	**208,55**	**Euro/Jahr**

Messung und Abrechnung:

Jährliche Messung nach Preisblatt 6	=	3,60	Euro/Jahr
Jährliche Abrechnung nach Preisblatt 7	=	11,40	Euro/Jahr
Eintarifzähler nach Preisblatt 8	=	3,72	Euro/Jahr
Messung und Abrechnung (gesamt)	**=**	**18,72**	**Euro/Jahr**

Gesamtsumme (netto)	**=**	**227,27**	**Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.